

STIFTUNGS-STATUTEN

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

Biovision – Stiftung für ökologische Entwicklung
Biovision – Fondation pour un développement écologique
Biovision – Foundation for ecological development

besteht eine Stiftung mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit innerhalb der Grenzen der Schweiz nach Belieben verlegen.

Artikel 2: Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für heutige und kommende Generationen. Es werden Projekte im Inland und in Entwicklungsgebieten der Dritten Welt unterstützt, welche die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen unter sozialen Bedingungen fördern und gleichzeitig der Erhaltung der Pflanzen- und Tiervielfalt dienen sowie ökologisches Denken und Handeln fördern und unterstützen.

Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Tätigkeit eigene Organisationen gründen oder sich an bestehenden Organisationen beteiligen durch Leistung finanzieller Beiträge oder Erbringung sonstiger Hilfeleistungen.

Die Stiftung kann mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland zusammenarbeiten.

Artikel 3: Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung setzt sich zusammen aus einer Vermögenszuwendung des Stifters von CHF 50'000.--. Das Vermögen kann jederzeit durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

Artikel 4: Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 5: Stiftungsrat

Der Stifter wählt als erste Mitglieder in den Stiftungsrat:

- a) Hans Herren, geb. 30. November 1947, von Mühleberg BE, in Nairobi, Kenia
- b) Barbara Frei Haller, geb. 6. Februar 1964, von Au SG und Reinach AG, in Zernez
- c) Jürg Weber, geb. 24. Juni 1953, von Zürich, in Zürich
- d) Mathis Zimmermann, geb. 22. Juni 1954, von Zürich, in Zürich

Der Stiftungsrat wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Der Stiftungsrat kann sich jederzeit selber von fünf bis auf höchstens sieben Mitglieder erweitern und die neuen Mitglieder bezeichnen. Er konstituiert sich selbst und ergänzt sich im Falle von Vakanzen oder Erweiterungen durch Kooptation selbst. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit jederzeit einzelne seiner Mitglieder abwählen. Die Stimme des abzuwählenden Mitglieds, das sich zwingend im Ausstand befindet, wird bei der Quorumsberechnung nicht mitgezählt.

Artikel 6: Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung und vertritt sie in rechtsverbindlicher Weise gegen aussen. Er bezeichnet die Personen, welche für die Stiftung unterschriftsberechtigt sein sollen und legt die Zeichnungsart fest. Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks nach Ermessen über die Verwendung des Vermögens sowie über alle anderen die Stiftung betreffenden Fragen. Das Kapital der Stiftung kann angezehrt und aufgebraucht werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Ausschuss ernennen und diesem die entsprechenden Befugnisse übertragen.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführerin, resp. einen Geschäftsführer ernennen, die, resp. der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr.

Der Stiftungsrat kann zu allen Bestimmungen der Stiftungsurkunde Reglementsbestimmungen erlassen. Ihm kommt auch die Abänderungskompetenz zu.

Artikel 7: Revisionsstelle und Rechnungslegung

Der Stiftungsrat wählt für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Stiftung unter Beachtung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und erstattet dem Stiftungsrat hierüber einen Bericht.

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit einem Bericht der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Artikel 8: Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde jederzeit die Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Artikel 9: Auflösung und Liquidation

Die Stiftung wird auf Beschluss der Aufsichtsbehörde aufgelöst. Der Stiftungsrat kann einen entsprechenden Antrag an die Aufsichtsbehörde stellen.

Bei einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu. Ein Rückfall des Vermögens an den Stifter ist ausgeschlossen. Die im Aufhebungszeitpunkt im Amt stehenden Stiftungsratsmitglieder beschliessen über die Mittelverteilung und führen die Liquidation durch. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 10: Handelsregister und Aufsicht

Die Stiftung ist in das Handelsregister einzutragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

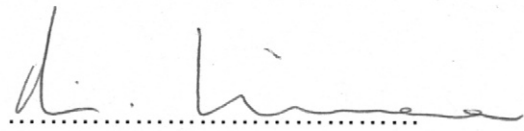
Zürich, 22. Januar 2015

Der Präsident:



Hans Herren

Ein Stiftungsratsmitglied:



Mathis Zimmermann